Weisung betreffend Zustellung von Betreibungsurkunden (Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen)

vom 25. November 2014

Die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs beschliesst gestützt auf Art. 13 SchKG (SR 281.1) und Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1989 über Schuldbetreibung und Konkurs (bGS 241.1):

1. Zustellung durch Betreibungs- und Konkursamt

Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen können durch Angestellte des Amtes oder durch die Post zugestellt werden (Art. 72 Abs. 1 SchKG). Es besteht kein gesetzlicher Vorrang zugunsten einer dieser Alternativen, womit die Auswahl dem Amt grundsätzlich frei steht. Im Interesse einer einheitlichen und wirtschaftlichen Handhabung erlässt die Aufsichtsbehörde jedoch folgende Regelung, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen ist:

- a) Die erste Zustellung erfolgt durch die Post (zur Zeit unter dem Namen "PostMail") oder durch einen Angestellten des Amtes.
- b) Falls die erste Zustellung misslingt, werden mindestens zwei weitere Zustellversuche durch Angestellte des Amtes unternommen. Diese Zustellversuche können dem entsprechenden Spezialdienst der Post (zur Zeit unter dem Namen "PostLogistics") übertragen werden.
- c) Falls auch diese misslingen, ist der Schuldner zur Abholung auf die Amtsstelle vorzuladen.
- d) Bleiben die Massnahmen gemäss lit. a c erfolglos, ist die polizeiliche Zustellung zu veranlassen.

2. Zustellung durch die Kantonspolizei

> Die Zustellung von Betreibungsurkunden durch die Polizei ist in Art. 64 Abs. 2 SchKG vorgesehen und fällt unter die Amts- und Vollzugshilfe gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d Polizeigesetz. Nach Absprache mit dem Kommando der Kantonspolizei geht die

Aufsichtsbehörde von folgendem Vorgehen aus:

- Die Polizeiorgane unternehmen vier Zustellversuche. Von einer polizeilichen Zustellung

bzw. einem Zustellversuch wird dann gesprochen, wenn die Polizei sich mit der Betreibungsurkunde zum Schuldner bzw. der Schuldnerin begibt. Die Zustellversuche

erfolgen in der Regel innerhalb eines Monats. Nach zwei Zustellversuchen ist die Polizei

nicht mehr an die geschlossenen Zeiten gemäss Art. 56 Ziffer 1 SchKG gebunden.

- Die Polizeiorgane protokollieren zuhanden des Betreibungs- oder Konkursamtes alle ihre SchKG-Tätigkeiten in jedem einzelnen Fall. Die Protokollierung erfolgt durch das

Ausfüllen von Formularfeldern, die entweder auf der Rückseite des Auftrages vom

Betreibungs- bzw. Konkursamt aufgedruckt werden oder aber sich aus einem vom

Kommando angebrachten Stempel ergeben.

3. Öffentliche Bekanntmachung

> Nach vier Zustellversuchen durch die Polizei geht der Auftrag unerledigt an das Betreibungs- bzw. Konkursamt zurück. Dieses hat dann die Publikation nach Art. 66

Abs. 4 SchKG zu prüfen.

Diese Weisung gilt ab 1. Januar 2015.

Für die Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs:

Der Präsident: lic. iur. W. Kobler

Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Schittli